

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Sursum corda! Gedicht von Despiciens]

[urn:nbn:de:bsz:31-252440](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252440)

### Minister a. D. v. Marschall †.

In Unteritalien bei Freiburg starb am 12. November 1920 im 73. Lebensjahre der frühere badische Minister Adolf Freiherr Marschall zu Bieberstein. Aus seinen Lebensdaten seien folgende festgehalten: Geboren am 11. Januar 1848 in Karlsruhe wurde er nach Abschluß seiner Studien im Jahre 1870 Rechtspraktikant. Den Krieg 1870/71 machte er als Freiwilliger mit. Ein Jahr nach dessen Beendigung wurde er Referendar, worauf 1875 seine Ernennung zum Staatsanwalt in Mosbach erfolgte. 1877 wurde er als Legationsrat ins Staatsministerium, Abteilung für Auswärtige Angelegenheiten, zunächst mit dem Rang eines Ministerialassessors, berufen. Gleichzeitig wurde er aushilfsweise auch beim Handelsministerium, mit Sitz und Stimme eines Kollegialmitgliedes, zugelassen. Im Handelsministerium war er bis zu dessen im Jahre 1891 erfolgten Auflösung tätig. Im Jahre 1881 erhielt Freiherr von Marschall den Rang eines Ministerialrates. In der Zeit von 1890 bis 1895 war er auch stellvertretendes Mitglied des Disziplinarhofes. 1899 erhielt er den Titel Geheimer Rat 2. Klasse. Seine Ernennung zum Ministerialdirektor erfolgte im Jahre 1903. Schließlich im Jahre 1905 wurde er unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rat Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten und stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat des Reiches. Diesem Ministerium, das bisher Staatsminister Dr. von Brauer innehatte, unterstanden damals auch die badischen Eisenbahnen. Deren Chef blieb von Marschall bis zur abermaligen Vereinigung der Eisenbahnverwaltung mit dem Finanzministerium im Jahre 1911 bei der Organisationsänderung des badischen Kabinetts. Da von Marschall in jener Zeit an einer schweren Rippenfellentzündung erkrankte, schied er aus dem Ministerium aus und siedelte nach Freiburg über, wo er die ganze Zeit über an dem öffentlichen Leben regen Anteil nahm.

Minister von Marschall war bei seinen Untergebenen, insbesondere bei den Eisenbahnern, wegen seines vornehmen, wohlwollenden Charakters sehr beliebt. Ehre seinem Andenken!

Die Einkünfte geben die Ehren und Freundschaft;  
Nur der Arme liegt überall am Boden. (Ovid.)

### Sursum corda!

Mit Herz und Hand — Fürs Vaterland.

(Zum Einschätzungsprozeß der Flügelradler 1920.)

Was sie auch birgt im schwarzdunklen Schoß:

Schmerzliche Täuschung — glückliches Los,

Seliges Hoffen — tränendes Leid:

Gefahrt wir dich grüßen — Du kommende Zeit!

Stolze Bettelung — phänomenale Vermittlung,

Abbau der Preise — Ambrosia-Speise. — —

„Vorwärts! Ihr Tüchtigsten!  
„Rückwärts! Ihr Nichtigsten! — —  
Weltbewegender Aufsturm zum Licht — —  
Heulender Abzug — zur untersten Schicht — —  
„Untüchtiger Wicht!“  
— Spricht der Sturfer Gericht —  
„Für dich gibt es Nicht!“

„O, humilis servus, tristis Pixavis,  
„Sapienti est satis (dem Kenner es klar ist)  
„Wärest Du nach A, B, C, E oder EM gegangen,  
„Dort würd es dir sicher zum Referenten noch langem!  
„Doch was du in „D“ drei Jahrzehnte geschrieben,  
„Ist für die Einstufer — Makulatur nur geblieben — —  
„Bauräte, Direktoren — erstklassische Schimmel — —  
„Die einen vergraben — die andern im — Himmel —!  
„Cavete! Graubärte! Epigonia stürmt an — — —  
„Doch die nächste Einkripping — bringt schon andere dran!“ —

Drum aufwärts die Herzen — zur Arbeit bereit!  
Als Trost für uns alle im ekkigen Streit:  
Den Schäkern auch winkt einst — die Sterblichkeit!

Pantas Despiciens, Philosoph.

### Reichsbefoldungsgesetz.

(Vom 30. April 1920.) (RGBl Nr. 96 v. 1920.)

§ 1. Das der Berechnung der Pension zugrunde zu legende Dienst Einkommen der Reichsbeamten besteht unbeschadet der Bestimmungen des Reichshaushaltsplans aus

- a) dem Grundgehalt (Abschnitt I),
- b) dem Ortszuschlag (Abschnitt II).

Neben diesem Dienst Einkommen erhalten die Beamten

- a) Kinderzuschläge (Abschnitt III),
- b) Teuerungszuschläge (Abschnitt IV).

In gleicher Weise werden die Soldaten der Wehrmacht nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgefunden.

#### I. Grundgehalt.

§ 2. Den planmäßigen Reichsbeamten und den Soldaten der Wehrmacht wird das Grundgehalt nach der beiliegenden Befoldungsordnung I, den Beamten des Reichstags nach der beiliegenden Befoldungsordnung II gewährt.

§ 3. Laufende Bezüge dürfen den Beamten aus dem Hauptamt nur gewährt werden, wenn sie in diesem Gesetze vorgesehen sind.

Die Eisenbahnbeamten der Befoldungsgruppen I bis V, soweit sie dem Bahn-, Stellwerks- und Wagen-Unterhaltungsdienste sowie dem Zugbegleit-, Weichen-, Verschiebe-, Betriebs-, aufsichts- und Lokomotivdienst angehören, erhalten für die Dauer der Beschäftigung in einem dieser Dienstzweige eine durch den